

Vollmacht

Der **WERRES SCHÜMANN HERMANN'S** Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mbH und den Rechtsanwälten Johanna Werres, Karsten Schümann, Ina-Maria Hermanns, Jörg-H. von Winterfeld, Andreas Kasper, Frank Wellems, Hohenstaufenring 29-37, 50674 Köln,

wird hiermit in Sachen

wegen:

Vollmacht / Prozessvollmacht erteilt.

Die Vollmacht umfasst folgende Befugnisse:

1. Außer- und vorgerichtliche Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
3. Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
4. Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
5. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter "wegen ..." genannten Angelegenheit;
6. Einlegung oder Rücknahme von Rechtsmitteln oder Verzicht auf solche;
7. Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen;
8. Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse und von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen und ohne die Beschränkungen des § 181 BGB darüber zu verfügen;
9. Vornahme und Entgegennahme von Zustellungen oder Ladungen, auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen und Akteneinsicht zu nehmen;
10. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht).

Die Vollmacht gilt für folgende Verfahren / Instanzen:

1. Die Vollmacht gilt für alle Instanzen;
2. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren);
3. Etwaige dem Vollmachtgeber entstehende Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte - auch öffentlich rechtliche Kassen - tritt dieser an den Bevollmächtigten hiermit ab. Zudem werden bis zur Höhe der erstattungsfähigen Honoraransprüche hiermit alle Forderungen geldwertiger Rechte aus der anwaltlichen Tätigkeit in dieser und ggf. anderen Sachen bis zu deren Abschluss an den Bevollmächtigten erfüllungshalber abgetreten. Die Abtretung kann offengelegt werden.

Es gelten die weiteren vertraglichen Regelungen:

1. Sämtliche erwachsenden Kostenersatzforderungen und Ansprüche auf Kostenerstattung, auch gegenüber der Justizkasse, sind mit der Vollmachterteilung an den Bevollmächtigten abgetreten;
2. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner;
3. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass bei dem Rechtsanwalt eingehende Fremdgelder zunächst zur Ausgleichung offenstehender Honorarforderungen, auch in anderen Sachen, verwendet werden;
4. Mündliche Auskünfte sind nur nach schriftlicher Bestätigung verbindlich. Die Haftung der Rechtsanwälte ist der Höhe nach auf 1.0 Mio. € beschränkt;
5. Die Rechtsanwälte sind berechtigt, die Handakten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist (§ 50 Abs. 1 S. 2 BRAO - sechs Jahre, gerechnet ab dem Ende des Jahres, in dem das Mandat beendet wurde) zu vernichten;
6. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem der Vollmacht zugrunde liegenden Rechtsverhältnis und zugleich Gerichtsstand ist gemäß § 29 I ZPO der Kanzleiort des Bevollmächtigten.

Schweigepflichtentbindung:

Die behandelnden Ärzte werden von ihrer Schweigepflicht über gesundheitliche und persönliche Verhältnisse des Auftraggebers gegenüber dem Rechtsanwalt ebenso befreit wie Krankenkassen und sonstige Träger der Sozialversicherung, die auch bezüglich des Sozialgeheimnisses von der Schweigepflicht entbunden werden.

Köln, den _____